

## **Zusammenstellung und Aspekte zur rechtlichen Bedeutung von technischen Regelwerken**

Auf die Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Verfasser keine Gewähr.  
Veränderungen sowie anderslautende Rechtsprechungen sind zu berücksichtigen.

### **Gliederung:**

- **DIN Normen im Spiegel der Justiz**
- **Wie die Justiz die DIN-Normen beurteilt (Beispiele)**
- **DIN sind keine Rechtsvorschriften**
- **DIN-Normen - ein Instrument der Täuschung**
- **Meersburg – Urteil**
- **BGH – Urteile**
- **Bedeutung der DIN für Bauausführung häufig überbewertet**
- **Die rechtliche Bedeutung von technischen Regelwerken**

## **DIN Normen im Spiegel der Justiz**

### **Wie die Justiz die DIN-Normen beurteilt (Beispiele)**

#### **Beispiel 1:**

„Die Schallschutzanforderungen, die in technischen Regelwerken wie den DIN-Normen enthalten sind, sind keine Rechtsvorschriften und deshalb nicht unmittelbar verbindlich. Sie geben jedoch eine Orientierung dafür, ob durch Geräusche ein über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgehender Nachteil erwächst.“

BayObLG, Beschluss vom 04.02.1993 – ZZ BR 111/92

In: Wohnungswirtschaft und Mietrecht 287/288

## **Beispiel 2:**

„Abgesehen davon darf der Erkenntniswert von DIN-Normen im vorliegenden Zusammenhang nicht überbewertet werden. Technische Regelwerke des Deutschen Instituts für Normung e. V., zu denen die Norm DIN 18005 gehört, dienen in erster Linie einer Standardisierung von Produkten im Interesse ihrer Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit. Darüber hinaus kommt ihnen praktische Bedeutung für die Vereinheitlichung behördlicher Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Materialien, Bauwerken und dergleichen im Interesse der Gleichbehandlung und Verfahrensvereinfachung zu. Ähnlichen Zielen dient auch die hier behandelte Norm über den Schallschutz im Städtebau. Sie gibt dem Stadtplaner Orientierungshilfen für die von ihm geforderten Entscheidungen, nicht zuletzt um in ihrem Anwendungsbereich vergleichbare Lebensbedingungen in den Baugebieten zu erreichen.

Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung, sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht. Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als "geronnener Sachverstand" oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden. Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht. Besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als "außerrechtliche Fachfragen" eingestuft werden können, sondern, wie hier, Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürfen (...). Als Ersatz für derartige rechtliche Regelungen sind sie ungeeignet.“

### **Beispiel 3:**

"Das Deutsche Institut für Normung hat indes keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Wie weit er diesem Anspruch im Einzelfall gerecht wird, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der praktischen Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse für den ihnen zugedachten Zweck.

Dies entspricht nicht der Sichtweise des BerGer., das sich insoweit - wenn auch unausgesprochen an dem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärten Begriff der anerkannten Regeln der Technik orientiert hat. Danach lassen sich als anerkannte Regeln der Technik diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben (...). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründen auch keinen Ausschließlichkeitsanspruch.

Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind sie nur dann zu werten, wenn sie sich mit der Praxis überwiegend angewandter Vollzugsweise decken. Das wird häufig, muss aber nicht immer der Fall sein. Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind pluralistisch zusammengesetzt. Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen.

Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte (...). Sie begründen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten, sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel aber keineswegs aus."

BVerwG, Beschl. V. 30.09.1996 – 4 B 175/96 (Lüneburg)  
In: NVwZ-RR 1997, Heft 4, S. 215

Verfasser: Dipl.-Ing. M. Bumann  
03.01.2005 Zuarbeit: Horst Bösch, Berlin

## **DIN sind keine Rechtsvorschriften**

Viele, auch Fachleute und Profis, sind der Auffassung, dass DIN-Vorschriften die gleiche Rangordnung haben, wie Gesetze oder Verordnungen und damit unmittelbar geltendes Recht seien. Zumindest seien sie als "Regeln der Technik" anzusehen. Das ist jedoch nicht der Fall, wie nachstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.09.1996 (Az: 4 B 175/96) zeigt.

Die Entscheidung hat folgende Leitsätze:

Die Auslegung von DIN-Vorschriften (hier: DIN 4261 Teil 1, Teil 2, Kleinkläranlagen) ist als solche keine Rechtsanwendung, sondern Tatsachenfeststellung.

**DIN-Vorschriften können anerkannte "Regeln der Technik" im Sinne des § 18 b WHG sein, sind dies aber noch nicht ohne weiteres kraft ihrer Existenz; sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel nicht aus.**

§ 18 b WHG setzt mit der Bezugnahme auf die "Regeln der Technik" einen Mindeststandard; er schließt nicht aus, dass Landesrecht (hier: § 153 NWG) strengere Anforderungen stellt.

## Die Begründung wird wörtlich wie folgt wiedergegeben:

Aus den Gründen: Die Frage, ob Sickerschächte bei Kleinkläranlagen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ließe sich in dem erstrebten Revisionsverfahren nicht klären. Sie betrifft nicht die Anwendung und Auslegung von Bundesrecht i. S. des § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Der Bundesgesetzgeber nimmt zwar in § 18 b Abs. 1 WHG ebenso wie der niedersächsische Landesgesetzgeber in § 153 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf die "Regeln der Technik" Bezug. Diese Regeln stellen aber nicht selbst Rechtsnormen dar. Die Beschwerde leitet aus der DIN 4261 Teil 1 ab, dass es ausreicht, Kleinkläranlagen mit Sickerschächten auszustatten. Das Deutsche Institut für Normung hat indes keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Wie weit er diesem Anspruch im Einzelfall gerecht wird, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der praktischen Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse für den ihnen zugedachten Zweck. Rechtliche Relevanz erlangen die von ihm erarbeiteten Normen im Bereich des technischen Sicherheitsrechts nicht, weil sie eigenständige Geltungskraft besitzen, sondern nur, soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, die der Gesetzgeber als solche in seinen Regelungswillen aufnimmt. Werden sie, wie dies beim Bau und beim Betrieb von Abwasseranlagen geschehen ist, vom Gesetzgeber rezipiert, so nehmen sie an der normativen Wirkung in der Weise teil, dass die materielle Rechtsvorschrift durch sie näher konkretisiert wird. Die Problematik dieses Vorgangs spricht die Beschwerde mit ihrer ersten Frage indes nicht an.



Die Frage, ob Regeln der Technik durch Verwaltungserlass begründet werden können, rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision.

Das OVG hat darauf abgestellt, dass vorhandene Abwasseranlagen so anzupassen sind, dass sie die in Betracht kommenden Regeln der Technik einhalten. Die Beschwerde geht davon aus, dass im Bereich der Abwasserbehandlung und -einleitung die Regeln der Technik mit der DIN 4261 Teil 1 (Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung) identisch sind. Dies entspricht nicht der Sichtweise des GVG, das sich insoweit - wenn auch unausgesprochen - an dem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärten Begriff der anerkannten Regeln der Technik orientiert hat. Danach lassen sich als anerkannte Regeln der Technik diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978, BVerfGE 49, 89, 135; BVerwG, Urt v. 25.9.1992 - 8 C 28.90 - Buchholz 401.64 § 7 AbwAG Nr. 2 und Beschl. v. 4.8.1992 - 4 B 150.92 - Buchholz 406.25 § 3 BImSchG Nr. 9; vgl. auch § 2 Abs. 10 UGB-E). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründen auch keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind sie nur dann zu werten, wenn sie sich mit der Praxis überwiegend angewandter Vollzugsweisen decken. Das wird häufig, muss aber nicht immer der Fall sein. Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind pluralistisch zusammengesetzt. Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen. Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen.

Meinungen und Standpunkte (vgl. B VerwG, Urt. v. 22.5.1987 - 4 C 33-35.83 - BVerwGE 77.285).

Sie begründen ein tatsächliche Vermutung dafür, dass sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten, sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel aber keineswegs aus. Die Behörden, die im Rahmen des einschlägigen Rechts den Regeln der Technik Rechnung zu tragen haben, dürfen dabei auch aus Quellen schöpfen, die nicht in der gleichen Weise wie etwa die DIN-Normen kodifiziert sind. Unter welchen Voraussetzungen sie sich auf dem Gebiet des Abwasseranlagenbaus von der Erkenntnis leiten lassen können, dass Sickerschächte nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine Frage der Einzelfallwürdigung. Im Übrigen verkennt die Beschwerde, dass sich das OVG nicht auf § 18 b WBG, der dem revisibelen Bundesrecht angehört, sondern auf die landesrechtliche Bestimmung des § 153 NWG gestützt hat. Bei dieser Entscheidungssituation lässt sich der Bezug zum Bundesrecht nicht mit dem bloßen Hinweis herstellen, dass beide Vorschriften, soweit hier von Belang, nahezu wortgleich sind. § 18 b WHG hat auf der verfassungsrechtlicher Grundlage des Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GG rahmenrechtlichen Charakter. Er gilt nicht aufgrund eines Gesetzgebungsbefehls des Bundesgesetzgebers unmittelbar, sondern bedarf der Umsetzung in Landesrecht, um Rechte und Pflichten zu begründen. Er steckt lediglich den Rahmen ab, den die Länder auszufüllen haben. Mit der Bezugnahme auf die Regeln der Technik bezeichnet § 18 b WHG den bundeseinheitlichen Mindeststandard, dem Abwasseranlagen genügen müssen. Strengere Anforderungen werden damit nicht ausgeschlossen. Dies folgt schon daraus, dass § 18 b WHG die Errichtung und den Betrieb mit den Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser verknüpft, aus denen sich unter Umständen weitergehende Erfordernisse als aus den Regeln der Technik ergeben können. Welcher baulichen Vorkehrungen es bei Abwasseranlagen bedarf; um i. S. des § 1 a Abs. 2 WHG eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, ist der einschlägigen Norm des Landesrechts zu entnehmen, die einer revisionsgerichtlichen Prüfung entzogen ist. Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerde auf Art 14 GG nichts. § 153 NWG erfüllt die Merkmale einer gesetzl. Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

## **DIN-Normen - ein Instrument der Täuschung**

DIN-Vorschriften können nicht als "technische Regeln" verwendet werden, weil von DIN selbst deren Unverbindlichkeit erklärt wird; es wird keine Verantwortung für die in DIN gemachten Konstruktionsvorschläge übernommen. Insofern erlangen sie nicht die Bedeutung von allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Auch das StGB kennt hier nur den Begriff der a. a. R. d. T. Die Verbindlichkeit der DIN-Vorschriften muss erst vertraglich vereinbart werden. [4].

### **Hinweise von DIN**

Auf DIN-Normen ist sachlich kein Verlass, denn es heißt dort (u. a. in [1]):

- "Durch das Anwenden von Normen entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr".
- "Die DIN-Normen haben kraft Entstehung, Trägerschaft, Inhalt und Anwendungsbereich den Charakter von Empfehlungen".
- "DIN-Normen an sich haben keine rechtliche Verbindlichkeit".
- "DIN-Normen dienen der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, z. B. des Begriffes Stand der Technik". Dies sind klare und eindeutige Aussagen – jeder sollte sich dies zu Eigen machen. DIN-Normen sollten wegen der Fragwürdigkeit ihrer Entstehung einen möglichst geringen Stellenwert bekommen. Konstruktionen gemäß DIN können fehlerhaft, Konstruktionen nicht gemäß DIN können fehlerfrei sein.

- "An der Normungsarbeit interessierte Firmen, Institutionen und Verbände können Förderbeiträge zentral abführen".
- "Wer die Normungsarbeit weder durch einen Förderbeitrag noch durch einen Kostenbeitrag finanziell unterstützt, kann von der Mitarbeit ausgeschlossen werden".

Wer also zum finanziellen Gedeihen der DIN mit beiträgt, kann mit entsprechenden Normungsleistungen rechnen, die den Geldeinsatz mehr als ausgleichen dürfte. Das Zustandekommen so mancher dubioser DIN-Normen wird damit verständlich. Immerhin werden auch zu viele methodische und inhaltliche Fehler nachweisbar in den DIN-Vorschriften festgeschrieben [5].

Bei entsprechenden finanziellen Beiträgen der Wirtschaft wird dann auch viel genormt. Die festzustellende Verordnungs- und Normenschwemme lässt darauf schließen, dass hier Gelder zur Genüge fließen. Da es sich bei den DIN-Normen um Vereinbarungen, keineswegs jedoch um wissenschaftliche Erkenntnisse handelt, häufen sich die genormten Fehler - die Folge ist dann produzierter Normungsschrotts [5].

## **Meersburg – Urteil**

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu den Normenausschüssen festgestellt [3]:  
"Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen".

"Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken".

Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht". Auch BGH-Urteile verdeutlichen die Unverbindlichkeit von DIN-Normen [4].

## **BGH - Urteile**

(BGH, Urteil vom 17.12.1996)

### **Wie ist eine Minderung des Werklohnes zu berechnen?**

BGB § 472 (Minderung), § 633 (Mangelbeseitigung), § 634 (Wandelung und Minderung nach Fristablauf). [IBR 1997, Privates Baurecht, S. 368]

Ein Werk ist unabhängig davon, ob die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind, fehlerhaft, wenn es nicht den Anforderungen des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs entspricht.

**Fazit: Maßgebend sind also die vertraglichen Vereinbarungen. Selbst die anerkannten Regeln der Technik sind nicht bindend - und erst recht nicht die DIN-Normen.**

**BGH, Urteil vom 22.01.1998**

**Muss Architekt die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes optimieren?**

BGB § 634 (Wandelung und Minderung nach Fristablauf), § 635 (Schadensersatz).

[IBR 1998, Architekten und Ingenieurrecht, S. 157]

Ein Mangel des Architektenwerks kann vorliegen, wenn übermäßiger Aufwand getrieben wird. Sofern die Nutzflächen und Geschoßhöhen nicht den Vorgaben entsprechen, könne die Planung mangelhaft sein. Das gleiche gelte, wenn bei der Wärmedämmung oder der Dachkonstruktion überflüssiger Aufwand betrieben worden sei. Eine unwirtschaftliche Planung könne auch dann mangelhaft sein, wenn sie sich im Rahmen der vorgegebenen Kosten halte.

**Fazit: Entscheidend ist also die Wirtschaftlichkeit einer Baukonstruktion (Vermeidung übermäßigen Aufwandes). Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, kann die Planung mangelhaft sein - mit allen Konsequenzen (Minderung des Werklohnes).**

## **BGH, Urteil vom 14.05.1998**

### **Luftschallschutz: Wann liegt Mangel vor?**

BGB § 633 (Mangelbeseitigung). [IBR 1998, Privates Baurecht, S. 376]

Der BGH wendet sich gegen die DIN-Gläubigkeit vieler Baubeteiligten. Es kommt in erster Linie nicht auf die Einhaltung der DIN-Normen an; wichtig ist:

- (1) Welches Schalldämm-Maß haben die Parteien vereinbart?
- (2) Aus der bloßen Beachtung der DIN-Normen folgt noch nicht, dass damit auch die anerkannten Regeln der Technik genügt ist.

Gibt es keine Vereinbarung, so kommt es auf die anerkannten Regeln der Technik an.

**Fazit: In der juristischen Rangfolge kommen zunächst die anerkannten Regeln der Technik. DIN-Normen spielen für die Beurteilung keine Rolle.**



**BGH, Urteil vom 14.05 1998**

**Welche Bedeutung haben DIN-Normen?**

BGB § 633 (Mangelbeseitigung). [IBR 1998, Privates Baurecht, S. 377]

Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. **Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.** Nach BGH kommt es auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik an. Diese dürfen keineswegs mit den DIN-Normen identisch gesetzt werden. Die Mangelfreiheit kann nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden. Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung **zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik** entspricht.

**Fazit: Selbst bei Einhaltung der gültigen Norm besteht ein Mangel, wenn die anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden. Vorsicht also bei der Anwendung von DIN-Normen.**

## **Bedeutung der DIN für Bauausführung häufig überbewertet**

Die Bedeutung der DIN für die Bauausführung wird häufig überbewertet. Zunächst sind nach - allerdings umstrittener Ansicht des BGH DIN- Vorschriften für die Ermittlung des geschuldeten Bausolls nicht maßgeblich. Des Weiteren sind die DIN nicht mit den in § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B und § 13 Nr. 1 VOB/B genannten anerkannten Regeln der Technik identisch.

Es besteht lediglich eine (durch Sachverständigengutachten widerlegbare) Vermutung, dass die DIN die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Zudem kann bei DIN-gerechter Ausführung dann ein Mangel vorliegen, wenn von den getroffenen Festlegungen abgewichen wird oder der vertraglich geschuldete Erfolg nicht eintritt.

aus: Umfang der Prüfungs- und Hinweispflichten des Auftragnehmers  
zu: OLG Köln, Urteil vom 08.02.2006 - 11 U 93/04  
bei: baurechtsurteile.de

## **Die rechtliche Bedeutung von technischen Regelwerken**

Für nahezu jeden Bereich, in dem Handwerker tätig sind, gibt es technische Regelwerke, z. B.:

- **DIN Normen**
- **EN Normen (europaweite Regeln)**
- **ISO Normen (internationale Normen)**
- **Teil C der VOB**

Diese Regelwerke haben eine wesentliche Bedeutung bei der Beurteilung der Frage nach der Qualität eines Produktes oder einer Leistung. Ihnen kann damit zusammenhängend auch rechtliche Bedeutung zukommen. Insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, spielen technische Regelwerke eine maßgebliche Rolle.

Anders hätte das Gericht wohl entschieden

- und dem Architekten ein Mitverschulden eingeräumt
- wenn das Baumaterial verpackt auf die Baustelle geliefert worden wäre und der Architekt das verpackte Material mit den Herstellerangaben hätte sehen müssen.

Da in einem Bau bzw. Architektenvertrag nicht sämtliche Beschaffenheitsmerkmale ausdrücklich vertraglich vereinbart werden können, ist wie oben ausgeführt, der Verwendungszweckentscheidend, falls eine Vereinbarung zur Beschaffenheit fehlt. Lässt sich hierüber kein Mangel feststellen, so ist nach der gesetzlichen Definition in § 633 BG B auf die übliche Beschaffenheit abzustellen.

## **Beispiel für einen Mangel wegen der fehlenden Eignung für die gewöhnliche Verwendung (Verwendungszweck):**

In einem Baugebiet werden mehrere Wohnhäuser mit einem Wärmedämmverbundsystem errichtet. Das Objekt der betroffenen Bauherrn weist nach einiger Zeit Verfärbungen durch Algenbefall auf, die erheblich stärker sind als diejenigen der benachbarten Bauvorhaben.

Hierzu führte das OLG München in einer Entscheidung vom 27.01.1999, (Az.: 27 U 415/98) aus: „Ein Außenputz, der nur Spuren normalen Verschleißes, der normalen Verwitterung und Verschmutzung durch die Umwelt zeigt, ist nicht mangelhaft. Bei dem streitgegenständlichen Außenputz ist jedoch unstrittig, dass bei dem am 28.06.1990 abgenommenen Haus schon nach kurzer Zeit erhebliche Verfärbungen des Außenputzes auftraten, die bei sämtlichen benachbarten Häusern nicht auftraten. Da die Kläger einen Außenputz erwarten konnten, der dem üblichen Gebrauch zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht, handelt es sich insoweit um einen Mangel des Putzes; der Putz weicht infolge dieser Verfärbungen von dem ab, was üblicherweise bei Außenputzen zu erwarten ist.“

Eine „gewöhnliche Verwendung“ im Sinne des § 633 BGB erfordert, dass ein solcher Außenputz verwendet wird, der den Algenbefall der Fassade möglichst lange hinauszögern kann. Hierzu ist ggf. erforderlich, sich mit den jeweiligen Risikofaktoren am Ort des Bauvorhabens vertraut zu machen. Zur Bestimmung der üblichen Beschaffenheit können die sog. „anerkannten Regeln der Technik“ herangezogen werden. Diese definieren den vertraglichen Mindeststandard. Wird dieser nicht erreicht, so ist das Werk mangelhaft.

## **II. Allgemein anerkannte Regeln der Technik**

Eine Definition des Begriffs „allgemein anerkannter Regeln der Technik“ findet sich nicht im Gesetz, obwohl in einigen Regelungen dieser Begriff verwendet wird (z. B. § 3 Bauordnung NRW, VOB Teil B). Die Rechtsprechung definiert wie folgt:

**„Anerkannte technische Regeln sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben.“**

Erforderlich ist also neben der theoretischen Komponente – d. h. den entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen – auch eine praktische Komponente: Das Verfahren muss sich in der Praxis bewährt haben. Die Regeln der Technik müssen nicht schriftlich festgelegt sein.

Zu den anerkannten Regeln können zählen:

- **VOB/C**
- **DIN-Normen**
- **einheitliche technische Baubestimmungen**
- **Europäische Normen**
- **Herstellervorschriften zur Verarbeitung eines bestimmten Produkts**
- **Bestimmungen des DVGW - gesetzliche Bestimmungen (z. B. die EnEV)**

**Anerkannte Regeln der Bautechnik finden sich vornehmlich in DIN Normen. Nach der Rechtsprechung besteht eine Vermutung dafür, dass DIN-Normen die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Das bedeutet, dass derjenige, der behauptet, eine DIN Norm entspreche nicht dem Stand der Technik, hierfür beweispflichtig ist.**

Zu beachten ist, dass es aber auch DIN Normen gibt, die bereits hinter den Regeln der Technik zurückbleiben. Solche veralteten DIN Normen verlieren ihre Bedeutung als Regel der Technik.



Beispiel hierfür sind die Schallschutzanforderungen der DIN 4109:

Hierzu hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.06.2007 (Az. VII ZR 45/06) ausgeführt:

„Darüber hinaus wäre es verfehlt, in der DIN 4109 formulierte Schallschutzanforderungen, sei es für einen Mindeststandard, sei es für einen erhöhten Schallschutz, unabhängig von den zur Verfügung stehenden Bauweisen als anerkannte Regel der Technik zu bewerten. Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass DIN Normen keine Rechtsnormen sind, sondern nur private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. DIN Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben (H). Die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen einer dynamischen Veränderung. Sie orientieren sich einerseits an den aktuellen Bedürfnissen der Menschen nach Ruhe und individueller Abgeschiedenheit in den eigenen Wohnräumen. Andererseits hängen sie von den Möglichkeiten des Baugewerbes und der Bauindustrie ab, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien möglichst umfangreichen Schallschutz zu gewährleisten. In privaten technischen Regelwerken festgelegte Schalldämm Maße können nicht als anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden, wenn es wirtschaftlich akzeptable, ihrerseits den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bauweisen gibt, die ohne weiteres höhere Schalldämm Maße erreichen.“

Zu beachten ist weiterhin, dass die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen eingehalten sein müssen.

Das kann problematisch werden, wenn sich im Rahmen der Bauabwicklung die Regeln der Technik ändern sollten. Ändert sich etwa die EnEV während der Realisierung eines Bauvorhabens, so kann das Bau vorhaben zwar entsprechend den Vorschriften der ursprünglich erteilten Baugenehmigung errichtet werden, ohne dass bauordnungsrechtliche Probleme entstehen. Gleichwohl besteht aber die Gefahr, dass die Einhaltung der in diesem Fall veralteten Vorschriften der EnEV zivilrechtlich eine fehlerhafte Leistung begründet.

**Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nicht jede neu veröffentlichte DIN Norm zugleich auch die allgemein anerkannte Regel der Technik darstellt.** Zur allgemeinen Anerkennung gehört, dass die Regelung sich in der Baupraxis bewährt hat.

### **III. Allgemein anerkannte Regeln der Technik bei Umbaumaßnahmen**

Auch bei Umbauvorhaben sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, sind die Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Umbauvorhabens maßgeblich. Dies bereitet in der Umsetzung häufig Schwierigkeiten.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich in seiner Entscheidung vom 15.07.2010 (Az. 5 U 25/09) mit einem Fall zu befassen, bei dem Eigentumswohnungen umfassend saniert wurden. Dabei waren die ausgeführten Umbaumaßnahmen nach Umfang und Bedeutung vergleichbar mit Neubauarbeiten. Streitgegenstand war dabei, welcher Schallschutzstandard erforderlich ist. Das Gericht hat ausgeführt, dass der Architekt im Rahmen der Grundlagenermittlung mit dem Bauherrn zu erörtern hat, ob dieser das heutige Schallschutzniveau erreichen will oder nicht.

Es heißt in der Entscheidung:

„Denn ob der Auftraggeber und Bauherr im Rahmen der geplanten Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahme im Zusammenhang mit neu einzubringenden Oberböden ein Schallschutzniveau, das dem heutigen Stand entspricht, erreichen will oder nicht, hat der Architekt bei der Grundlagenermittlung gemäß Leistungsphase 1 des § 15 Abs. 1 HOAI mit

dem Auftraggeber zu erörtern. Hierbei hat der Architekt auf die regelmäßig deutlich höheren Planungs- und Herstellungskosten hinzuweisen, die dann anfallen, wenn das aktuelle Schallschutzniveau gewünscht wird.

Gerade im Bereich von Sanierungsmaßnahmen werden fehlerhafte Vorleistungen oder unzureichende Planungen erkannt. Aufgrund dieses Umstands, sowie aufgrund des Gesichtspunkts, dass Maßnahmen nach den heutigen Regeln der Technik oft nicht umsetzbar sind, sollte erwogen werden, Haftungsfreistellungen mit dem Bauherrn zu vereinbaren.

## IV. Haftungsfreistellungen

Wünscht der Bauherr eine von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichende Ausführung, so hat der Architekt diesen umfassend aufzuklären. Um das Risiko einer Haftung zu entgehen, sollte der Architekt eine Haftungsfreizeichnung vereinbaren.

An die Wirksamkeit solcher Haftungsfreizeichnungen werden sehr hohe Anforderungen gestellt. Aus Beweisgründen sollte sie unbedingt schriftlich erfolgen und vom Vertragspartner unterzeichnet werden. Entscheidend ist weiter, dass der Bauherr die Bedeutung und Tragweite der Erklärung erkennt.

Das betreffende Problem der Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik muss möglichst genau bezeichnet werden. Weiterhin muss eindeutig geschildert werden, welche Ausführung die Richtige wäre und inwieweit davon abgewichen wird.

Gegebenenfalls sollte ein Hinweis auf die konkrete Norm (DIN Vorschrift) erfolgen. Bei der Formulierung sollte die Erklärung so abgefasst werden, dass sie auch für einen Laien verständlich ist. Über die möglichen Schäden, mit denen der Bauherr bei einer von den Regeln der Technik abweichenden Durchführung rechnen muss, ist dieser aufzuklären. Hierbei sind die Nachteile der gewünschten Ausführung konkret zu schildern.